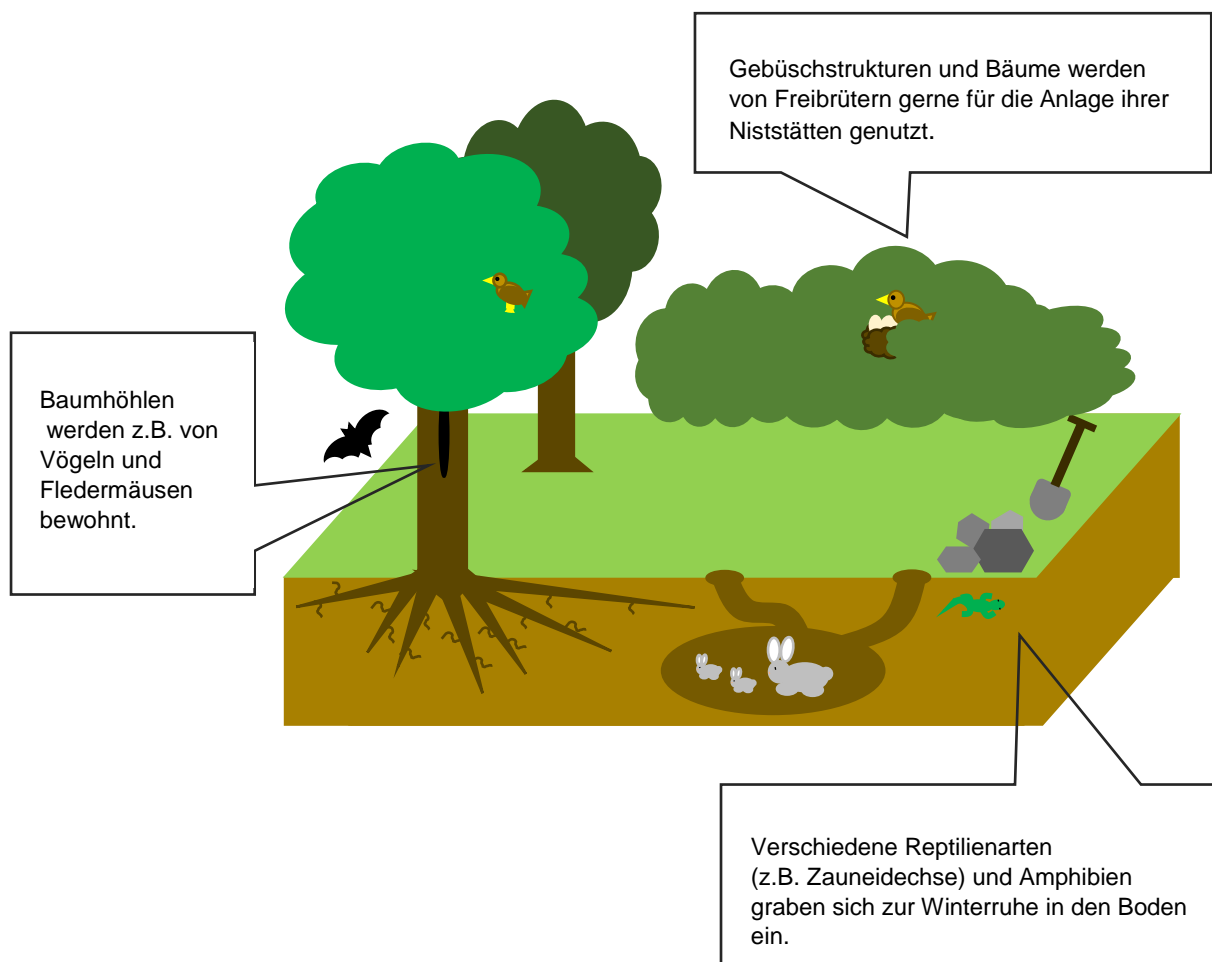


## Bauvorhaben und Artenschutz

Auch mit einer gültigen Baugenehmigung, bei nicht baugenehmigungspflichtigen und baugenehmigungsfreigestellten Vorhaben sowie bei einer erteilten Baumfällgenehmigung sind die arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Berliner Naturschutzgesetzes sowie die auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zwingend zu beachten.



### Bebauung bisher offener Flächen

Erfahrungsgemäß stellen offene Brachflächen einen Lebensraum für viele geschützte Tiere, wie Amphibien, Reptilien und Vögel dar, so dass ein Bauvorhaben zu einem Lebensraumverlust führen kann. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, das Umwelt- und Naturschutzamt frühzeitig über ein geplantes Bauvorhaben zu informieren. Liegen uns arten- und/oder naturschutzrechtlich relevante Informationen über das betroffene Grundstück vor, können wir Ihnen diese weitergeben, so dass etwaige arten- und/oder naturschutzbedingte Bauverzögerungen idealerweise schon im Vorfeld vermieden werden können. Sollten geschützte Arten von Ihrem Bauvorhaben betroffen sein, muss eine Artenschutzprüfung erfolgen. Zu Art und Umfang einer durchzuführenden Artenschutzprüfung erhalten Sie von uns gerne weitere Informationen.

## **Beseitigung von Vegetation und Fassadenbegrünung**

### Im Sommer

Es ist verboten, in der Zeit vom 01. März bis 30. September Bäume und andere Gehölze zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen. Von dem jahreszeitlich begrenzten Sommerrodungsverbot kann auf Antrag bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg zu richten.

### Im Winter

Im Winter befinden sich viele Tiere im Winterschlaf. Da sie diesen häufig im Laub, in Gebüsch, im Boden sowie in Ritzen und Spalten an Bäumen verbringen, besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung sowie Ab- und Aufgrabungen.

Im Laub unter Gebüsch befinden sich ab November viele Igel im Winterschlaf. Bei Grabungen im Boden muss immer beachtet werden, dass bestimmte Reptilien (z.B. Zauneidechsen) und Amphibien sich zur Winterruhe eingraben und deren Tötung in potentiellen Habitaten ausgeschlossen werden muss, bevor gegraben wird. Eingänge zu Bauten (z.B.: Fuchs, Kaninchen & Waschbär) dürfen nicht einfach verschlossen werden, wenn diese potentiell besetzt sein könnten.

### Fassadenbegrünung

Vögel suchen sich regelmäßig im Schutz eines dichten Fassadenbewuchses ihren Nist- und Brutplatz. Sowohl Hecken- als auch Freibrüter, zuweilen auch Boden- und Halbhöhlenbrüter finden hier ihren Lebensraum. Da fast alle unsere heimischen Vogelarten gesetzlich besonders geschützt sind, müssen Eigentümer von Gebäuden mit Fassadenbewuchs diesen nachhaltig erhalten und sichern, wenn darin Vögel zu beobachten sind. Dies gilt ganz besonders für Zeiten des Nestbaus, des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht. Vor der Entfernung des Fassadenbewuchses ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

### **Baumhöhlen**

Werden in den Bäumen Höhlen festgestellt, muss die Höhlung durch eine nachweislich fachkundige Person (vorzugsweise mittels Endoskop) untersucht werden. Eine Liste dieser Personen (nicht abschließend) können wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen. Sofern es sich bei der Höhlung um eine Lebensstätte handelt, darf diese erst nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beseitigt werden. Ein Antrag auf Ausnahme ist direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg zu stellen.

Die Anbringung von jeweils artbezogenen Ersatzniststätten zum Ausgleich des Verlustes ist regelmäßig Bestandteil der Ausnahme. Diese müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück an benachbarten geeigneten Bäumen angebracht werden.

### **Lebensstätten an Gebäuden und anderen Baulichkeiten**

#### Vor Baumaßnahmen

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen (z.B. Abriss, Sanierung, An- und Umbau, Fassadenanstrich) hat die Bauherrschaft zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen davon betroffen sind. Soweit erforderlich, hat die Bauherrschaft diese Prüfung durch eine nachweislich fachkundige Person durchführen zu lassen. Eine Liste von fachkundigen Personen (nicht abschließend) kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Bei der Gerüstaufstellung ist sicherzustellen, dass dadurch keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden.

#### ***Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Senats für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz***

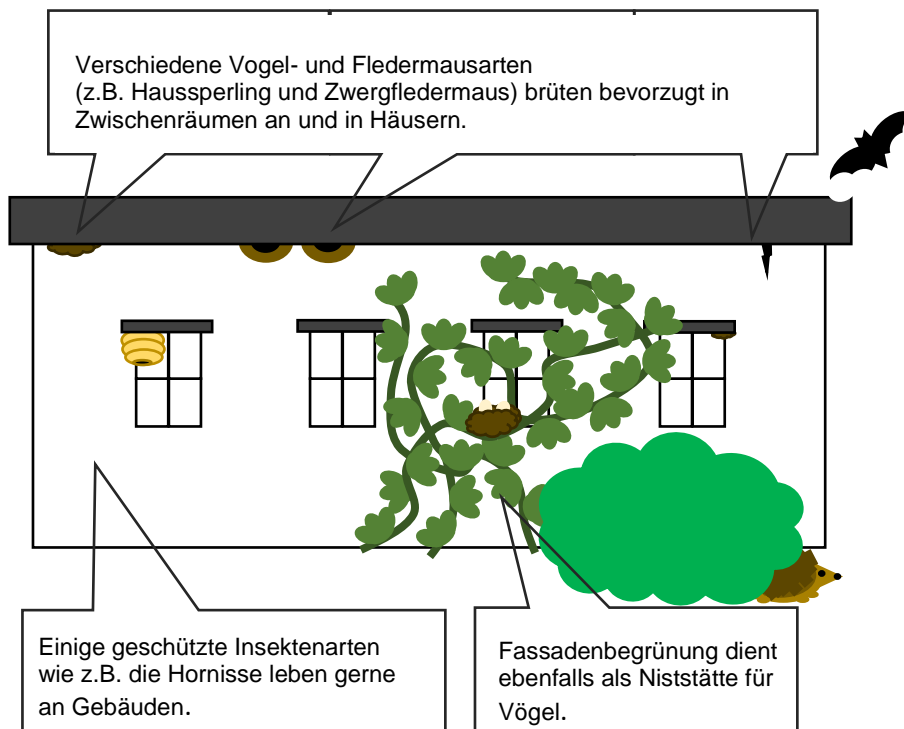
(z.B. Umbau und Erweiterung von Bestandsgebäuden, Anbauten wie Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Garagen, Dachgauben, Loggien, Balkone, Werbeanlagen, Rückbau von Tiefgaragen und Abriss von Gebäuden und anderen Baulichkeiten wie Straßenlaternen, Steganlagen und Brücken)

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen an Baulichkeiten vorhanden, hat die Bauherrschaft einen Antrag auf Ausnahme bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu stellen. Empfehlenswert ist eine Antragstellung mindestens drei Monate vor Beginn der Baumaßnahmen.

### **Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Umwelt- und Naturschutzamtes**

(Sanierung von Fassaden, Loggien, Balkonen etc., Entfernung und Erneuerung von Dachziegeln, Dachgeschossausbau)

Die Bauherrschaft hat die Maßnahme unverzüglich dem Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg anzuzeigen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen vorhanden sind. Die Anzeige enthält die Namens- und Adressangaben der Bauherrschaft und der fachkundigen Person. Beizufügen ist auch eine Beschreibung der Sanierungsmaßnahme nach Art, Ablauf und Zeitrahmen. Ebenso Bestandteil der Anzeige ist eine Darstellung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Art, Anzahl und Lage sowie der Nachweis der Zulässigkeit des Bauvorhabens. Die zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.



Sollten sich Tiere oder Gelege in den Lebensstätten am Gebäude befinden, dürfen diese nicht beseitigt werden. Vor dem Zugriff sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unter Angabe von Lage und Anzahl sowie Tierart durch eine nachweislich fachkundige Person zu erfassen und zu dokumentieren. Die Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darf nur durch die fachkundige Person erfolgen.

Ebenso ist die Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg notwendig, welche diese nach Empfang in einem Zeitraum von zwei Wochen überprüft. Das Einreichen eines Ersatzniststätten-Konzepts ist notwendiger Bestandteil der Unterlagen. Eine Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darf nur dann erfolgen, wenn die Baumaßnahme schriftlich nicht ganz oder teilweise untersagt wird.

#### **Ersatzniststätten-Konzept**

Im Zuge der Baumaßnahmen oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach deren Abschluss ist für die entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an geeigneter Stelle der erforderliche ökologische Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen oder Ersatzquartieren am Bestandsgebäude oder am neu entstandenen Gebäude anzubringen.

Art und Umfang des Ausgleichs sowie die geeignete Lage der Ersatzvorrichtungen richten sich nach dem Kartierungsergebnis. Grundsätzlich sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in gleicher Anzahl wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen.

Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Turmfalken und Fledermäusen sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in doppelter Anzahl zu schaffen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung des Konzeptes für den ökologischen Ausgleich ist von der fachkundigen Person schriftlich zu bestätigen. Darüber ist das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme, schriftlich zu unterrichten.

## **Artenschutzfreundliches Bauen mit Glas und Licht**

### **Glas**

Zu Vogelkollision an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Sie lassen sich aber größtenteils verhindern. Es empfiehlt sich dringend, die Problematik bereits im Planungsstadium zu berücksichtigen und bei komplexeren Bauten Fachleute einzubeziehen.

### **Licht**

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die betrieblichen Maßnahmen beim Licht. Lichtsmog lässt sich beispielsweise einschränken durch:

- Minimierung von Beleuchtungsdauer und Intensität
- künstliches Licht auf ein notwendiges Maß reduzieren
- gerichtete Beleuchtung
- Verwendung von Bewegungsmeldern
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln
- Betriebskonzepte in Gebäuden

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch in folgender Broschüre: " Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht ", 2. überarbeitete Auflage, 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach. Die Broschüre kann heruntergeladen werden auf [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info).

Die Sanierungsmaßnahme ist anzuzeigen:

schriftlich: Bezirksamt Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt, 10360 Berlin  
oder per E-Mail: [artenschutz@lichtenberg.berlin.de](mailto:artenschutz@lichtenberg.berlin.de)

Für den Abriss ist ein Antrag auf Ausnahme zu stellen an:

schriftlich: SenUVK - III B2, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin  
oder per E-Mail: [post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)

### **Bußgeld- und Strafverfahren sowie Maßnahmenstopp und Zuwiderhandlung**

Bei Verstößen gegen das Natur- und / oder Artenschutzrecht droht die Anordnung eines teilweisen oder vollständigen Maßnahmenstopps.

Zusätzlich kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden. Sofern ein besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat vorliegt, kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren drohen.

Die vorstehenden Hinweise beziehen sich auf die derzeit geltende Rechtslage (Stand: Mai 2019) bilden diese jedoch keinesfalls abschließend ab und entbinden nicht von der jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogenen Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten. Dem Bezirksamt Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt, obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit die naturschutzfachliche Einschätzung bzgl. der Fragen, ob bestimmte Arten im Einwirkungsbereich eines Vorhabens vorhanden sind und welche Auswirkungen ein Vorhaben auf Individuen der betreffenden Arten entfalten wird und ob dadurch schließlich natur- und/oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.